



Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

Ordnung zur Regelung der Gemeinschaftsarbeit

§ 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis Ende November eines jeden Kalenderjahres 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit für den WRC zu leisten. Die Pflicht entfällt, wenn das Mitglied im laufenden Kalenderjahr nicht am Sportbetrieb (Rudern, Tischtennis, Kraftsport) teilnimmt.

§ 2 Die Arbeit kann geleistet werden:

- durch Gemeinschaftsarbeit, deren Durchführung vom Gesamtvorstand vorher durch Rundmail und Aushang bekannt gegeben wurde.
- durch Gemeinschaftsarbeit in Eigeninitiative einzelner oder mehrerer Mitglieder in vorheriger Absprache mit dem Gesamtvorstand.
- durch Erteilung von unentgeltlichem Training im Rahmen der Trainingskurse.

§ 3 Die geleisteten Stunden werden vom einzelnen Mitglied schriftlich dokumentiert (Name, Datum, Arbeitseinsatz, Stundenzahl) und der Nachweis unmittelbar, spätestens aber eine Woche nach Arbeitseinsatz beim Kassenwart eingereicht. Der Gesamtvorstand behält sich vor, die dokumentierten Leistungen zu überprüfen und anzuerkennen.

§ 4 Mitglieder, die sich nicht oder mit weniger als zehn Stunden im Jahr an der Gemeinschaftsarbeit beteiligen, bzw. keinen Nachweis über geleistete Arbeitsstunden erbringen, sind verpflichtet, für jede fehlende Stunde eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10 Euro zu leisten. Die Ausgleichszahlung wird im Dezember des betreffenden Jahres vom Verein eingezogen.

§ 5 Ausnahmen bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 6 Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2017